

STEUERLICHE HINWEISE FÜR IN DEUTSCHLAND STEUERPFLICHTIGE ANLEGER EINES LUXEMBURGER INVESTMENTFONDS (NACHFOLGEND „FONDS“), DER PAUSCHAL IM SINNE VON §1 INVESTMENTSTEUERGESETZ VERSTEUERT

1. Kurzzangaben zu den für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Allgemeine Hinweise

Der Anleger sollte eine Zeichnung der Anteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Überlegungen, keinesfalls jedoch aus steuerlichen Motiven vornehmen.

Als voraussichtlicher Anlegertypus wird für die steuerliche Darstellung unterstellt, dass der Anleger eine in Deutschland ansässige natürliche, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person ist, die ihre Beteiligung im Privatvermögen hält (nachfolgend auch „Privatanleger“). Auf Besonderheiten, die für Anleger gelten, die keine natürlichen Personen sind, wird nur vereinzelt und ohne den Anspruch auf eine abschließende Darstellung hingewiesen.

In den nachfolgenden Darstellungen werden die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften sowie die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des Fonds dargestellt. Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Behandlung beim Anleger können nicht Gegenstand dieser Ausführungen sein. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es wird daher jedem Anleger dringend empfohlen, sich von einem Steuerberater über die sich mit seiner Beteiligung an dem Fonds im Einzelfall ergebenden steuerlichen Folgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen. Das steuerliche Konzept des Fonds und die Darstellung in diesem Kapitel basieren auf dem Stand des Steuerrechts zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Memorandums. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der hier dargestellten Beurteilung folgen. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder die Praxis der Finanzverwaltung ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Zukünftige Änderungen des Steuerrechts, der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden oder der Rechtsprechung sowie steuerliche Außenprüfungen können für den Anleger steuerliche Effekte haben, die von den nachstehenden Ausführungen für den Anleger nachteilig abweichen können. Eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde zur Bestätigung der nachfolgenden Ausführungen wurde nicht eingeholt.

Anwendbarkeit Investmentsteuergesetz

Mit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19.07.2016 (InvStRefG) zum 01.01.2018 trat auch das neu gefasste Investmentsteuergesetz (InvStG 2018) in Kraft. Nach Maßgabe des InvStG 2018, finden die spezialgesetzlichen Regelungen auf den Fonds Anwendung, da es sich beim Fonds um ein Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB handelt (§ 1 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018). Der Fonds qualifiziert aus steuerlicher Sicht nicht als Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG 2018, sondern als „normaler“ Investmentfonds, auf den die Regeln des Kapitels 2 des InvStG 2018 Anwendung finden.¹

¹ Hinweis: Gesonderte Hinweise für Spezial-Investmentfonds.

Körperschaftsteuer auf Fondsebene

Nach Maßgabe des InvStG 2018 findet auf Publikums-Investmentfonds im Sinne der §§ 1, 6 bis 24 InvStG 2018 ein intransparentes Besteuerungsregime Anwendung. Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland hiernach einer partiellen Körperschaftsteuerpflicht, welche nur bestimmte Einkünfte aus deutschen Quellen erfasst. Hierzu zählen inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und bestimmte sonstige inländische Einkünfte. Der Fonds ist somit eigenständiges Subjekt der Körperschaftsteuer und als solches selbst körperschaftsteuerpflichtig mit diesen Einkünften (§ 6 InvStG 2018).

Besteuerung auf Anlegerebene

Auf Ebene des Anlegers eines Investmentfonds sind drei Arten von Einkünften als Investmenterträge gem. § 16 InvStG 2018 zu versteuern: Ausschüttungen aus dem Fonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe des Anteils am Fonds.

Hinsichtlich der Ausschüttungen wird dabei nicht differenziert, ob es sich um eine Ertragsausschüttung oder um eine Kapitalrückführung handelt. Lediglich in der Abwicklungsphase des Fonds sind steuerneutrale Kapitalrückzahlungen nach Maßgabe des § 17 InvStG 2018 möglich.

Die Vorabpauschale soll pauschaliert thesaurierte Erträge eines Investmentfonds erfassen und auf Anlegerebene zu einer Besteuerung führen. Der fiktive Wertzuwachs des Anteils ist anhand eines „Basisertrags“ anzusetzen, der durch Multiplikation des Rücknahme- oder Marktpreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinssatzes nach § 18 Abs. 4 InvStG 2018 ermittelt wird. Der Basiszinssatz z.B. für das Jahr 2018 beträgt 0,87 % (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Investmentsteuer/2018-01-04-Basiszins-Berechnung-Vorabpauschale-InvStG.html). Der Basisertrag ist jedoch auf den tatsächlichen Wertzuwachs des Fonds in einem Kalenderjahr beschränkt. Die Vorabpauschale entspricht zudem nur der (positiven) Differenz zwischen dem Basisertrag und den tatsächlichen Ausschüttungen, d.h. bei Fonds, die mindestens in Höhe des Basisertrags ausschütten, kommt es beim Anleger zu keiner Besteuerung der Vorabpauschale. Wird durch den Fonds kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 S. 4 InvStG 2018).

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres den Anlegern als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG 2018) ohne dass insoweit eine tatsächliche Ausschüttung vom Anleger vereinnahmt wird. Die Steuer auf die Vorabpauschale ist daher vom Anleger aus anderweitig vorhandenen Mitteln zu begleichen.

Die Ermittlung der Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an einem Investmentfonds erfolgt durch Gegenüberstellung von Veräußerungs- bzw. Rückgabepreis mit den Anschaffungskosten. Dabei ist ein etwaig ermittelter Veräußerungsgewinn um während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu mindern.

Um die steuerlichen Vorbelastungen auf Ebene des Fonds sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern zu kompensieren, wurde im Rahmen des InvStG 2018 eine sog. Teilfreistellung geschaffen, die für sämtliche Investmenterträge gilt und die von dem jeweiligen Fondstyp und teilweise auch vom Anleger abhängig ist. So beträgt bspw. der Freistellungssatz bei der Anlage in Immobilienfonds (d.h. Investmentfonds, die mindestens 51% ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften investieren) 60% bzw. 80% bei der Anlage in Immobilienfonds, die überwiegend in ausländische Immobilien investieren.

Bei Privatanlegern werden Investmenterträge aus Anlagen in Aktienfonds (mindestens 51% Kapitalbeteiligungen) i.H.v. 30% freigestellt; bei Mischfonds (mindestens 25% Kapitalbeteiligungen) wird eine Teilfreistellung i.H.v. 15% gewährt.

Für den Fall, dass der Fonds nicht die für die Erlangung der Teilfreistellungen erforderlichen Anlagebedingungen aufweist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Anleger im Rahmen der Veranlagung nachweist, dass der Fonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat. In diesem Fall könnte die Teilfreistellung ggf. auf Antrag im Rahmen der Steuerveranlagung des Anlegers gewährt werden (§ 20 Abs. 4 InvStG 2018).

Investmenterträge gem. § 16 InvStG 2018 stellen für den Privatanleger Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar. Sie unterliegen auf Ebene des Privatanlegers, ggfs. unter Berücksichtigung der o.g. Teilfreistellungen, der Abgeltungsteuer i.H.v. 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5% auf die Steuerschuld). Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, zählen die Investmenterträge zu den Einkünften aus Betriebsvermögen. Auf diese findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung; stattdessen kommt, ggfs. unter Berücksichtigung der o.g. Teilfreistellungen, die progressive Einkommensteuer i.H.v. aktuell max. 47,48% (einschließlich Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5% auf die Steuerschuld) zur Anwendung. Zudem unterliegen die Investmenterträge bei den betrieblichen Anlegern der Gewerbesteuer, wobei die Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte bemessungsgrundlagenmindernd angesetzt werden können. Bei betrieblichen Anlegern findet das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. die Steuerbefreiung gemäß § 8 b KStG keine Anwendung.

Der Privatanleger kann eigene Ausgaben, die ihm durch seine Beteiligung an dem Fonds entstanden sind, grundsätzlich nicht geltend machen. Bei der Ermittlung sämtlicher Einkünfte aus Kapitalvermögen steht dem Anleger lediglich der Sparer-Pauschbetrag i.H.v. EUR 801 (bei Ehegatten: EUR 1.602) gem. § 20 Abs. 9 EStG als Abzugsposition zu.

Bei **Anlegern in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften**, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen Investmenterträge aus dem Fonds vollumfänglich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. § 8b KStG findet auf Investmenterträge keine Anwendung (§ 16 Abs. 3 InvStG 2018). Für Zwecke der Gewerbesteuer können die Teilfreistellungssätze nur zur Hälfte angesetzt werden.

Bei **Lebens- und Krankenversicherungen** als Anleger sind Investmenterträge aus dem Fonds körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig; ggf. unter Anwendung einer 30%-ige Aktienteilfreistellung oder einer Immobilienteilfreistellung. Allerdings können diese Anleger durch die Möglichkeit der Rückstellungsbildung für Beitragsrückerstattungen die Ausschüttungen des Fonds typischerweise weitgehend ohne effektive Ertragsteuerbelastung vereinnahmen.

Bei **steuerbefreiten Anlegern** unterliegen Investmenterträge aus dem Fonds grundsätzlich keiner Ertragsbesteuerung. Allerdings stellt bei diesen Anlegern eine Steuerbelastung auf Ebene des Fonds (s. oben Ziffer 1.3) typischerweise eine renditeschmälernde Definitivbelastung und Schlechterstellung im Vergleich zur Direktanlage dar. Der Fonds wird grundsätzlich kein Erstattungsverfahren gem. §§ 8 ff. InvStG 2018 durchführen. Hierdurch erhöht sich die effektive Steuerbelastung für steuerbefreite Anleger im Vergleich zur Direktanlage.

Bei **Dachfonds** als Anleger qualifizieren die Anteile als Kapitalbeteiligung, wenn der Fonds selbst als Aktien- oder Mischfonds qualifiziert. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine Beteiligung an einem Aktien- oder Mischfonds für Zwecke der Qualifikation des Dachfonds als Aktien- oder Mischfonds im Sinne des InvStG 2018 nur in Höhe von 51% bzw. 25% des Anteilswertes als Kapitalbeteiligung angerechnet wird. Nach der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 14.06.2017, IV C 1 – S 1980-1/16/10010:001)) darf ein Dachfonds allerdings auf eine in den Anlagebedingungen des Zielfonds ggf. vorgesehene, höhere Kapitalbeteiligungs-Mindestquote abstellen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist es nach dem BMF-Schreiben vom 14.06.2017 (a.a.O.), wenn ein Dachfonds zur Ermittlung seiner Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von einem Zielfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt und darauf aufbauend eine fortlaufende Einhaltung der in den Anlagebedingungen des Dachfonds vorgesehenen Kapitalbeteiligungsquote sicherstellt. Es kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diese Voraussetzungen nicht erfüllt und damit eine Erlangung von Teilfreistellungen für die Anleger eines Dachfonds nicht möglich ist.

Gleichfalls kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein Fonds die Voraussetzungen für die Anwendung von Teilfreistellungen auf Anlegerebene erfüllt. So kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass Grenzverletzungen in Bezug auf die erforderlichen Kapitalbeteiligungsquoten z.B. aufgrund unvorhersehbarer Kapitalmarktentwicklungen, zu einer Versagung von Teilfreistellungen führen. Auch kann durch eine fehlerhafte Einordnung von Anlagen als Kapitalbeteiligungen oder durch Einsatz von Derivaten / Absicherungsstrategien gegen die Vorgabe der fortlaufenden Einhaltung der entsprechenden Kapitalbeteiligungsquote verstoßen werden. Gleichmaßen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung bei dem Fonds oder dem Anleger Teilfreistellungsätze mindert oder deren Anwendung gänzlich versagt.

Außensteuergesetz (AStG)

Auf die Beteiligung des Anlegers an dem Fonds finden die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz (AStG) nach geltender Rechtslage keine Anwendung (§ 7 Abs. 7 AStG).

Steuerabzug vom Kapitalertrag

Die Investmenterträge unterliegen einem Steuerabzug durch die auszahlende Stelle. Allerdings ist im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs die ggf. anwendbare Teilfreistellung für Privatanleger nach dem InvStG bereits zu berücksichtigen (§§ 43 Abs. 1 S. 3, 43 a Abs. 2 S. 1 EStG). Der Kapitalertragsteuersatz beträgt jeweils 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer hat beim Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Die Geltendmachung von höheren Teilfreistellungen für betriebliche Anleger kann dagegen nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgen, sondern muss im Rahmen der jeweiligen Steuererklärungen berücksichtigt und ggf. überprüft werden.

2. Steuerliche Risiken

Anwendbarkeit von Steuerbefreiungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger Investmenterträge (§ 16 InvStG 2018) aus dem Fonds erzielen und diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zu versteuern haben. Diese Einkünfte unterliegen bei Anlegern, die als natürliche Personen ihre Anteile im Privatvermögen halten grundsätzlich der Abgeltungsteuer i.H.v. 26,375% (inklusive Solidaritätszuschlag) bzw. bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten der regulären Einkommensbesteuerung des Anlegers mit dem individuellen progressiven Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Inwieweit diese Einkünfte der vollen Besteuerung bzw. dem sog. Teilfreistellungsverfahren nach § 20 InvStG 2018 unterliegen, hängt insbesondere von den Anlagebedingungen und den tatsächlichen Investments des Fonds ab. Es kann nicht garantiert werden, dass derartige Steuerbefreiungen auf Anlegerebene zur Anwendung kommen. Es kann auch nicht garantiert werden, dass im Rahmen der Veranlagung der Nachweis des für die Erlangung der Teilfreistellungen erforderlichen Überschreitens der Anlagegrenzen erbracht werden kann (vgl. § 20 Abs. 4 InvStG). Hierdurch kann sich die Steuerbelastung im Rahmen der Investmentstruktur erhöhen.

Änderungen anwendbarer Teilfreistellungssätze / Fiktive Realisierung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich z.B. aufgrund von Änderungen der Anlagebedingungen oder der tatsächlichen Anlagetätigkeit der anwendbare Teilfreistellungssatz ändert oder die Voraussetzungen einer Teilfreistellung wegfallen. In diesem Fall gilt der Anteil als veräußert und die ggf. aufgelaufenen stillen Reserven im Anteil werden festgehalten. Der Gewinn aus dieser fiktiven Veräußerung wird in dem Zeitpunkt besteuert, in dem der Anteil tatsächlich veräußert wird. Hierdurch kann sich die Steuerbelastung für den Anleger erhöhen.

Änderungen der Rechtslage, Betriebsprüfungsrisiko, Rückwirkende Änderung der Veranlagung und Verzinsung

Es kann nicht garantiert werden, dass die derzeit geltenden Steuergesetze, Richtlinien und Verwaltungserlasse sowie die Finanzrechtsprechung unverändert über die Beteiligungsdauer fortbestehen. In bestimmten Fällen ist gleichfalls eine rückwirkende Änderung des Steuerrechts nicht ausgeschlossen. Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in Deutschland oder in Ländern, in denen die Investments des Fonds ihren Sitz haben oder Vermögenswerte halten, können ggf. erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben (z.B. durch eine Finanztransaktionssteuer oder die Abschaffung der Abgeltungsteuer für Privatanleger). Insbesondere durch rückwirkende Änderungen von Steuerveranlagungen kann es zu Steuernachzahlungsverpflichtungen auf Seiten des Anlegers kommen, die unter Umständen nicht mit zeitgleichen Liquiditätszuflüssen aus den Investitionen einhergehen, so dass diese Nachzahlungen gegebenenfalls aus anderen Mitteln des Anlegers finanziert werden müssen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse kann erst nach einer Betriebsprüfung des Fonds bzw. des Anlegers erfolgen. Zu beachten ist, dass eventuelle Steuernachforderungen gegebenenfalls mit 6 % p. a. zu verzinsen sind, vgl. § 233a Abgabenordnung.

Erhöhte Berichts- und Mitteilungspflichten bei bestimmten Auslandssachverhalten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1682) zielt insbesondere darauf ab, Sachverhaltsermittlungen in bestimmten, offenbar als besonders hinterziehungsanfällig angesehenen, Drittstaatenfällen durch erhöhte Berichts- und Mitteilungspflichten einerseits und verschärfte Strafandrohungen und Kontrollmöglichkeiten andererseits aus Sicht der Finanzverwaltung zu erleichtern. Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds in Vermögensgegenstände bzw. Zielfonds investiert, die in betroffenen Drittstaaten investieren und/oder Zweckgesellschaften unterhalten, so dass sich eine Mitteilungspflicht des einzelnen Anlegers ergeben kann. Eine etwaige Verletzung dieser Mitteilungspflichten ist unter anderem bußgeldbewährt und kann hierdurch zu einer Verminderung der Rendite für den Anleger führen.

Doppelbesteuerung und ausländische Deklarationspflichten

Bei Investitionen des Fonds in ausländische Vermögenswerte besteht zudem stets das Risiko einer faktischen Doppelbesteuerung von Erträgen und Substanzwerten. Es kann insoweit nicht gewährleistet werden, dass die für eine mögliche Reduzierung bzw. Nichterhebung der ausländischen Steuer nach dem Recht des Herkunftsstaates bzw. dem entsprechenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden bzw. es bei Erfüllung der Voraussetzungen tatsächlich zu einer solchen Reduzierung bzw. Nichterhebung der ausländischen Steuer kommt. Es kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen für einen nach dem Recht des Herkunftsstaates bzw. dem entsprechenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung möglichen Erstattungsanspruch erfüllt werden bzw. ein solcher tatsächlich geltend gemacht wird. In diesem Fall kann sich die Steuerbelastung im Rahmen der Investmentstruktur oder auf Anlegerebene erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger oder der Fonds ggf. mit Kosten verbundene, ausländische steuerliche Deklarationspflichten erfüllen müssen bzw. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Quellensteuererstattungsanträge bei ausländischen Finanzbehörden zu stellen wären. Von Letzterem kann ggf. unter Kosten-/Nutzensgesichtspunkten Abstand genommen werden, was die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Investmentstruktur erhöhen würde.

Investmentsteuergesetz - Steuerzahlungsverpflichtungen ohne vereinnahmte Auszahlungen aus dem Fonds

Nach dem InvStRefG werden ab 01.01.2018 Fonds, die nicht in der Form einer Personengesellschaft (z.B. Luxemburger SCS) aufgelegt sind, vom Anwendungsbereich der Investmentbesteuerung erfasst und typischerweise nach den neuen steuerlichen Regeln für sog. Publikums-Investmentfonds (Kapitel 2 InvStG 2018) besteuert. Auf Anlegerebene werden Ausschüttungen aus derartigen Fonds, Gewinne aus der Veräußerung der Anteile und zusätzlich bei Thesaurierungen dieser Fonds, um Stundungsvorteilen entgegenzuwirken, durch eine jährliche Vorabpauschale besteuert. Durch die Besteuerung der Vorabpauschale können auf Anlegerebene Steuerzahlungsverpflichtungen entstehen, ohne dass der Anleger mangels Ausschüttungen aus dem Fonds entsprechende Liquidität zur Entrichtung der Steuerzahlungen erhält. Diese Steuerbelastung ist in diesem Fall aus anderen Einkunftsquellen oder dem Vermögen des Anlegers zu bestreiten. Ist ihm dies nicht möglich, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Kapitalrückzahlungen

Kapitalrückzahlungen aus dem Fonds werden nach dem InvStG 2018 grundsätzlich ebenfalls als steuerpflichtige Ausschüttung behandelt. Lediglich in der Abwicklungsphase des Fonds gibt es hiervon gem. § 17 InvStG 2018 Ausnahmen. Durch diese (temporäre) Doppelbesteuerung kann sich die Steuerbelastung des Anlegers erhöhen.

Kein Erstattungsverfahren für steuerbefreite Anleger gem. § 8ff InvStG 2018

Der Fonds wird grundsätzlich kein Erstattungsverfahren gem. §§ 8 ff. InvStG 2018 durchführen, welches der Steuergesetzgeber zur Vermeidung einer Steuerbelastung auf Fondsebene für bestimmte steuerbefreite Anleger vorgesehen hat. Sofern auf Ebene des Fonds eine Steuerbelastung auf inländische Einkünfte gem. § 6 InvStG 2018 anfällt, wird diese folglich definitiv. Die effektive Steuerbelastung der Erträge aus der Fondsanlage kann demnach für steuerbefreite Anleger im Vergleich zur Direktanlage höher sein.

3. Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

4. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilhaber sollen sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

* * *